



Satzung April 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Gemeinsamer Elternbeirat Landkreis Weilheim-Schongau“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Namen

„**Gemeinsamer Elternbeirat Landkreis Weilheim-Schongau e.V.**“ (GEBR e.V.).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Peißenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Gemeinsame Elternbeirat unterstützt schulen- und schulartenübergreifend Kinder, Jugendliche, Lehrkräfte und Eltern, die eigene Persönlichkeit zu entfalten und in die Gemeinschaft einzubringen.

1. **Netzwerkbildung**

Aufbau und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches der Schulen im Landkreis unter Einbindung aller beteiligten Personengruppen, z.B. durch

- a) Erfahrungsaustausch auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene
- b) Koordination von Terminen und gemeinsamen Aktionen
- c) Organisation von Arbeitsgruppen
- d) Organisation und Moderation von Elterngruppen

2. **Organisation von Fortbildungsveranstaltungen**

Schwerpunktmäßig:

- a) Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern auf den unterschiedlichen Ebenen
- b) Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Erziehung, Lernen, Förderung, Schulentwicklung

3. **Erarbeitung von Stellungnahmen**

mit dem Ziel, Sprachrohr der Eltern zu sein und zusätzlich in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und SchülervertreterInnen deren Belange in der Öffentlichkeit zu unterstützen

4. **Vertretung von Eltern, Ansprechpartner in Elternfragen**

insbesondere bei Fragen, die schulenübergreifend und schulartenübergreifend auf Landkreisebene von Bedeutung sind

5. **Sammeln von Informationen**

- a) für Eltern und Lehrkräfte zur Unterstützung der Kooperation
- b) Erstellung von Informationsmaterial



Satzung April 2010

6. Beratung

- a) von Elternbeiräten und Eltern in Schulangelegenheiten, Vermittlung zu Beratungsstellen
- b) Aufbau von Selbsthilfegruppen

7. Bindeglied

- a) zu außerschulischen Institutionen und Initiativen
- b) zwischen Elternbeirat der Einzelschule und den Landeselternverbänden.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Gemeinsame Elternbeirat durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) Fördermittel
- d) Den Erträgen des Vereinsvermögens
- e) sonstige Einnahmen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die der Satzung gemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder sonstigen Geldbeträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

1. Mitglied kann jeder Elternbeirat einer Schule werden, die sich im Landkreis Weilheim-Schongau befindet. Er wird vertreten durch die/den Elternbeiratsvorsitzende/n oder deren Stellvertretung, bzw. durch den Elternbeirat delegierte Person.



2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Vereinsaufgaben durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag fördert.
3. Die Aufnahme als Mitglied oder förderndes Mitglied erfolgt auf Antrag an den Vorstand, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung ist dies dem Antragssteller schriftlich zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss oder
 - d) Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen)
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Kalenderjahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist dem Mitglied die Streichung anzudrohen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.
5. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.



Satzung April 2010

§ 8 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung der Beiträge befreit.
4. Die im Vorstand tätigen Mitglieder können für die Dauer der Vorstandsamszeit auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit werden.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Untergruppen des GEBR

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der KassierIn

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die SchriftführerIn
sowie
 - b) bis zu fünf BeisitzerInnen, die nach Möglichkeit die fünf Regionen des Landkreises (Weilheim, Penzberg, Peißenberg, Peiting und Schongau) repräsentieren sollen.
2. BeisitzerInnen sind die von den Untergruppen gemäß Paragraph 18 bestimmten oder von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählten Personen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Verein wird durch jeweils zwei der nachfolgenden Personen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassier/In.



Satzung April 2010

4. Zu Verfügungen, die den Verein mit mehr als 250,00 Euro im Einzelfall belasten, ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsleitung und Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- d) Satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel
- e) Beschlussfassung über Beginn und Ende von Mitgliedschaften
- f) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn die Vereinsmitgliedschaft endet zuvor. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Ausscheiden ist schriftlich zu begründen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Vorstand kann nur bei grob pflichtwidrigem Verhalten abberufen werden. Wird der Vorstand abberufen, hat gleichzeitig eine Neuwahl stattzufinden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.



3. Die Beschlussfassung muss protokolliert und von zwei Mitgliedern des Vorstandes gegengezeichnet werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Bezeichnung schulen- und schulartenübergreifender Gemeinsamer Elternbeirat (GEBR e.V.).
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Stimmberechtigtes Mitglied ist der Elternbeirat jeder Schule, die sich im Landkreis Weilheim-Schongau befindet und Mitglied im Gemeinsamen Elternbeirat ist.

Der Elternbeirat der Einzelschule wird im Gemeinsamen Elternbeirat durch die / den Elternbeiratsvorsitzende/n oder deren/dessen StellvertreterIn oder eine vom Elternbeirat benannte Person vertreten. Diese(r) Delegierte muss aus der Elternschaft der betreffenden Schule stammen. Die so gewählten Delegierten der Einzelschulen bleiben beim Schuljahreswechsel im Amt bis die neuen Elternbeiräte der Einzelschulen NachfolgerInnen benannt haben.

3. Fördernde und Ehrenmitglieder haben keine Stimmberechtigung, es sei denn sie haben ein Vorstandsamt inne.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Prüfberichts der KassenprüferInnen sowie die Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung des Tätigkeits- und Finanzplans des folgenden Geschäftsjahres
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der GEBR tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Mitglieder werden unter der Bekanntgabe des Ortes, der Zeit mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe in der regionalen Presse eingeladen. Die detaillierte Tagesordnung ist der Homepage des Vereins zu entnehmen
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.



Satzung April 2010

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die VersammlungsleiterIn. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden. Der/die VersammlungsleiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diesen Umstand besonders hingewiesen wurde.
4. Für die Abberufung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mit einer Drei-Viertel-Mehrheit die Abberufung beschließen müssen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der VersammlungsleiterIn zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.



Satzung April 2010

§ 18 Untergruppen des Gemeinsamen Elternbeirates

1. Die Elternbeiräte können im Landkreis Weilheim-Schongau die Untergruppen Weilheim, Penzberg, Peißenberg, Peiting und Schongau bilden.
2. Diese Untergruppen bestimmen je eine/einen BeisitzerIn für den Vorstand aus dem Kreis der Elternschaft ihrer Schulen.
3. Jede Untergruppe hat eine Stimme im Vorstand. Diese Stimme kann an einen anderen Vorstand übertragen werden.
4. Falls die Untergruppe keinen Beisitzer bestimmt, kann der Vorstand einen Beisitzer vorschlagen.

§ 19 KassenprüferInnen

Die KassenprüferInnen haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Darüberhinaus haben sie das Recht, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen anteilig an die am GEBR beteiligten Schulen, d.h. die jeweiligen Elternbeiräte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden haben. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 21 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.